

P R O T O K O L L
über die Gemeinderatssitzung
am Montag, 29. März 2021
im Turnsaal des Mehrzweckgebäudes

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22.40 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: LAbg. Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Frau Bürgermeisterstellvertreterin: Martina Lichtmannegger

Die Gemeinderäte:

GV Josef Schwaiger (ÖVP)

GV Josef Auer (ÖVP)

EMG Peter Huber (ÖVP)

GR Maria Gschwentner (ÖVP)

GR Franz Moser (ÖVP)

GR Daniela Brandacher (ÖVP)

EMG Patrick Rupprechter (JB)

GR Markus Luger (FPÖ)

GR Peter Bramböck (FPÖ)

EMG Peter Gschwentner (PUB)

GR Peter Hohlrieder (PUB)

GR Klaus Plangger (SPÖ)

GR Hermann Manzl (SPÖ)

Entschuldigt war:

GR Andreas Sappl (ÖVP)

GR Patrick Gruber (JB)

GV Johann Schwaiger (PUB)

Nicht entschuldigt war: -

Zuhörer: 5

Schriftführer:

Amtsleiter Mag. iur. Thomas Rangger

Außerdem anwesend: BM Ing. Roland Fuchs zu Pkt. 2, Finanzverwalter Hermann Hohlrieder zu Pkt. 1 bis 8

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hiervon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt.

1. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 17.02.2021; Berichte des Bürgermeisters
2. Bericht Projektmanagement Neubau Volksschule
3. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2020
4. Vorlage sowie Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Breitenbach am Inn für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 108 TGO 2001
5. Kenntnisaufnahme Kassenprüfungsniederschrift 1/2021
6. Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betreffend den Neubau der 110 kV-Leitung

7. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der TINETZ-Tiroler Netze GmbH betreffend die Benützung von Gemeindestrassen und Gemeindewege im Zuge vom Bau der 110 kV-Leitung
8. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche von Gst. 5337/1, KG Breitenbach, an Frau Mag. Mag. Lydia Hosp-Pletzer
9. Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines Vertreters der Gemeinde Breitenbach am Inn in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes UUI
10. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Ortsbauernobmann Adolf Moser betreffend die Übernahme der Kosten für 30 Hinweistafeln für Hundehalter
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

1. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 17.02.2021; Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der Sitzung vom 17.02.2021 zur Diskussion.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.02.2021 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Berichte des Bürgermeisters:

- Hochwasserschutz: Am 18.02.2021 fand in Kramsach eine Vorbesprechung mit den Bürgermeistern betreffend die Organe des Wasserverbandes Mittleres Unterinntal statt.
- TROG: Am 22.02.2021 fand eine Besprechung mit dem Raumplaner Dr. Georg Cernusca betreffend Probleme bei der Widmung der Geschwister Huber im Weiler Haus statt.
- Neubau VS: Am 23.02.2021 fand eine Besprechung betreffend die Kühlung der neuen Volksschule statt.
- Hochwasserschutz: Bei dem Treffen am 24.02.2021 in Kundl haben sich die sechs Bürgermeister auf die Organe des Wasserverbandes Mittleres Unterinntal geeinigt.
- Hochwasserschutz: Die Gemeinde Radfeld hat am 10.03.2021 den Revisionsantrag beim Verfassungsgerichtshof in Wien eingebracht.
- Mitanond: Bei der Besprechung am 25.02.2021 im Mitandond wurde festgelegt, den Pflegekräften eine Zulage von 5 % zu gewähren.
- Lokalausweis Kleinsöll: Am 02.03.2021 fand ein Lokalausweis betreffend die Zufahrt zu Gst. 178/1, KG Breitenbach (Gwercher Christina und Seebacher Eva) statt.
- Gefahrenzonenplan: Der neue Gefahrenzonenplan vom Dorfbach wurde am 09.03.2021 dem Bürgermeister vorgestellt.

- Grenzverhandlung: Am 15.03.2021 fand eine Grenzverhandlung bei Ingomar Ritsch statt. Ungenauigkeiten im Bereich von 2-3 cm werden toleriert.
- TINETZ: Am 16.03.2021 fand eine Verhandlung betreffend die Verkabelung von vier 25/30 kV-Leitungen mit 55 Masten statt.
- Regionalforum: Am 16.03.2021 fand das 9. Regionalforum betreffend den Bahnausbau zwischen Kundl und Langkampfen online statt.
- Breitbandausbau: Am 15.03.2021 war GF Arno Abler zu einer Besprechung mit dem Infrastrukturausschuss zum Thema „Künftiger Breitbandausbau Breitenbach Ost“ eingeladen.
- Rechnungsabschluss Mitand: Am 18.03.2021 fand die Verbandsversammlung vom Mitand statt. Die Heimauslastung beträgt durchschnittlich 96 %. Die pandemiebedingten Mehrkosten in der Höhe von knapp über EUR 100.000,- werden vom Bund refundiert werden.
- Regiobus: Am 25.03.2021 fand eine Regiobusbesprechung für die Linie Brixlegg-Schwaz statt. Es soll noch bessere Angebote geben.
- Apotheke: Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass er durchsetzen konnte, dass die Michaelis-Apotheke in Kundl weiterhin am Sonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet ist. Weiteres berichtet er über die Verzögerungstaktik betreffend die Filial-Apotheke in Breitenbach am Inn.
- Kadaversammelstelle: Am 10.03.2021 fand die gewerberechtliche Verhandlung betreffend die Errichtung der Kadaversammelstelle in Möslbichl statt. Der Betrieb soll im September 2021 aufgenommen werden.
- Asphaltierungen: Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass heuer gut EUR 150.000,- von der TIWAG lukriert werden (siehe Pkt. 6 und 7). Somit möchte er heuer ca. EUR 350.000,- in die Asphaltierung der Gemeindestraßen Ramsau, Haus, Schöna (Kaiserblick) und Schöna -Glatzham investieren.
- öROK: Der Bgm. weist darauf hin, dass die Fortschreibung vom öROK bis Ende 2023 stehen muss.
- COVID-19: Der Bgm. mahnt, dass uns noch schwierige Monate bevorstehen. Den Testungen wird noch mehr Bedeutung zukommen. Teststraße oder Impfstraße ist in Breitenbach keine erforderlich. Abschließend bedauert der Bgm., dass das erforderliche Verständnis in der Bevölkerung zur Bewältigung der Pandemie stetig sinkt.

Wortmeldungen: keine

2. Bericht Projektmanagement Neubau Volksschule

BM Ing. Roland Fuchs informiert die Anwesenden über den aktuellen Stand des Neubaus der Volksschule:

- Die Bodenplatte ist zwischenzeitlich fertiggestellt und die ersten Wände werden betoniert.
- Die Wasserhaltung funktioniert gut. Dabei sind 4-8 Pumpen in Betrieb, die mit Schwimmern gesteuert werden.

- Das alte Bachbett vom Dorfbach hat etwas Probleme gemacht. Die Hohlräume mussten mit Kies ausgefüllt werden.
- Die Setzung der ca. 50 Anker- und Stützpfähle hat reibungslos funktioniert. Mitte August 2021 soll bereits der Rohbau der neuen Volksschule stehen.
- Die Kostenliste wird laufend aktualisiert und mit der Buchhaltung abgestimmt.

3. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2020

GV Josef Auer trägt die Jahresrechnungsprüfungs-Niederschrift 01/2021 vom 11.03.2021 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Jahresrechnungsprüfung 01/2021 vom 11.03.2021 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

4. Vorlage sowie Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Breitenbach am Inn für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 108 TGO 2001

Der Bgm. erwähnt die einmaligen Vorhaben im Jahr 2020:

- Gelungener Umbau Amtsgebäude
- Erweiterung Urnenwand
- Asphaltierungen und Parkplätze
- Vollendung Geländer Dorfbach
- Anzahlung Feuerwehrauto

Der Bgm. erläutert nachstehende Aufstellungen:

Ausgleichszahlungen 2020

Architektenwettbewerb	94.500,-
GAF Neubau VS	200.000,-
COVID Land	300.000,-
COVID Bund	365.976,-
Sonderprogramm Gemeindestraßen (21-24 je 120.000,-)	40.867,-
Tiroler Finanzausgleichsgesetz	186.999,-
Ausgleich strukturschwache Gemeinden	103.500,-
Umbau Gemeindeamt	34.000,-
Urnenwand	16.000,-
gesamt 2020	1.341.842,-

Ausgaben Neubau VS bisher

Architektenwettbewerb (94.500,- / 32.688,-)	€ 127.188,-
Containerschule	€ 318.598,-

+ lfd. Mieten	
VS Neubau (Architekten / Fa. Bodner / Baumanagement)	€ 1.298.736,-
gesamt bisher	€ 1.744.522,-

Fixe Ausgleichszahlungen 2021

GAF 2021 (4 x)	€ 825.000,-
Schulstättenfond (80 %)	€ 504.000,-
Sonderprogramm Gemeindestraßen (4 x)	€ 120.034,-
FF-Auto	€ 175.000,-
gesamt 2021	€ 1.624.034,-

Gemeindekassier Hermann Hohlrieder informiert die Anwesenden, dass folgende Punkte vom Entwurf der Jahresrechnung 2020 abweichen:

- Beim Dienstpostennachweis wurde für DN in der Finanzverwaltung auf Sondervertrag richtiggestellt.
- Beim Nachweis der Investitionstätigkeit wurde die Gesamtsumme des Projektes Volksschulbau aus dem Jahr 2019 mitgerechnet. Es war somit ein Projektüberschuss von 113.664,87 Euro.

In Bezug auf die EB 2020 wurde bei der Raiffeisen Geschäftsanteile über 90 Euro die Beteiligungsart von „verbunden“ auf „sonstige“ umgestellt und wird durch den folgenden Beschluss somit festgesetzt.

Die Kurzfassung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 wurde rechtzeitig an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020 wurde vom Überprüfungsausschuss am 11.03.2021 vorgeprüft.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses vom 11.03.2021 für das Finanzjahr 2020 wurde in der Zeit vom 12.03.2021 bis 26.03.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Kundmachung über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgte vom 12.03.2021 bis 29.03.2021.

Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Weiters wird festgestellt, dass anlässlich der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Überprüfungsausschuss keine Mängel im Sinne des § 111 Abs. 2 TGO 2001 festgestellt wurden.

Im Anschluss trägt der Bgm. folgende Powerpoint-Präsentation vor:

ERGEBNISHAUSHALT

	RA 2020	VA 2020	+/- in EUR	+/- in %	RA 2019
Summe Erträge	7.784.781,89	8.142.200,00	-357.418,11	-4,59	
Summe Aufwendungen	7.884.056,05	7.703.100,00	180.956,05	2,30	
Nettoergebnis	-99.274,16	439.100,00	-538.374,16	542,31	
Summe Haushaltsrücklagen	-278,81	0,00	-278,81	100,00	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-99.552,97	439.100,00	-538.652,97	541,07	

Finanzierungshaushalt

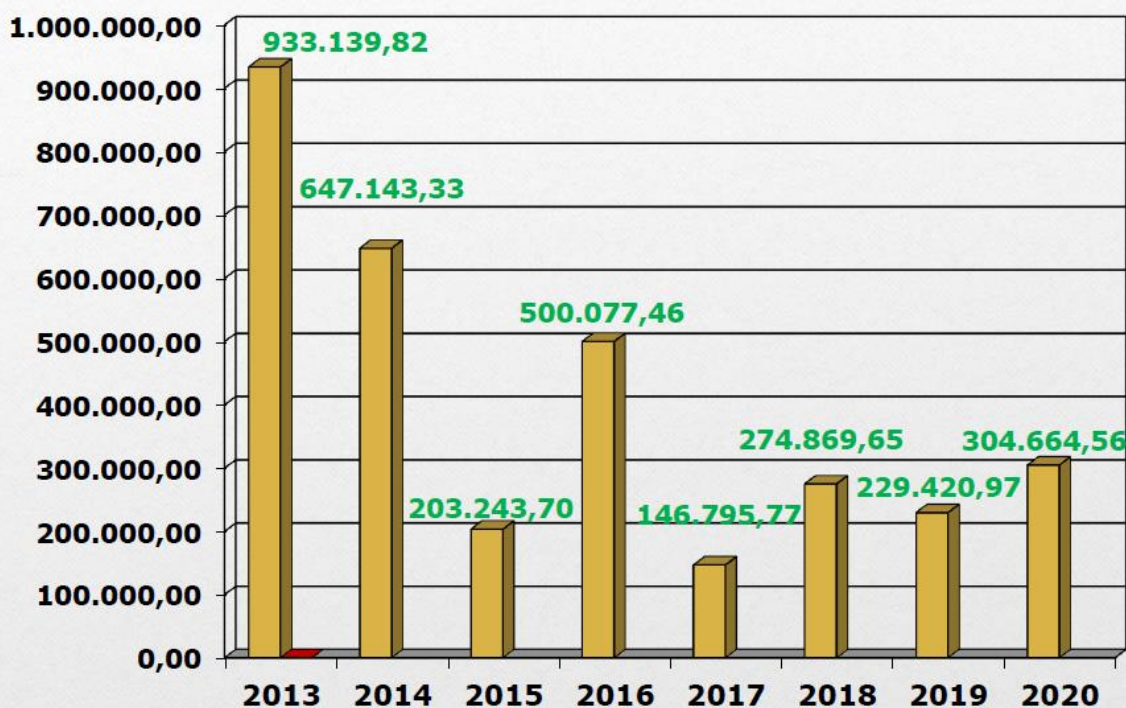
FINANZIERUNGSRECHNUNG

Operative Gebarung	RA 2020	VA 2020	+/- in EUR	+/- in %	RA 2019
Summe Einzahlungen	7.530.702,05	8.015.700,00	-484.997,95	-6,44	
Summe Auszahlungen	6.305.259,35	6.374.200,00	-68.940,65	-1,09	
Saldo 1 operative Gebarung	1.225.442,70	1.641.500,00	-416.057,30	-33,95	
Investive Gebarung	RA 2020	VA 2020	+/- in EUR	+/- in %	RA 2019
Summe Einzahlungen	578.977,18	364.300,00	214.677,18	37,08	
Summe Auszahlungen	1.252.430,67	1.909.800,00	-657.369,33	-52,49	
Saldo 2 investive Gebarung	-673.453,49	-1.545.500,00	872.046,51	-129,49	
Investitionsintensität (% der Erträge)	16,09	23,46	-7,37	-45,79	
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	551.989,21	96.000,00	455.989,21	82,61	
Finanzierungstätigkeit	RA 2020	VA 2020	+/- in EUR	+/- in %	RA 2019
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	150.000,00	-150.000,00	-100,00	
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	247.324,65	246.000,00	1.324,65	0,54	
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-247.324,65	-96.000,00	-151.324,65	61,18	
Saldo 5 + Zunahme / - Abnahme der liquiden Mittel (Saldo 3 + Saldo 4)	304.664,56	0,00	304.664,56	100,00	

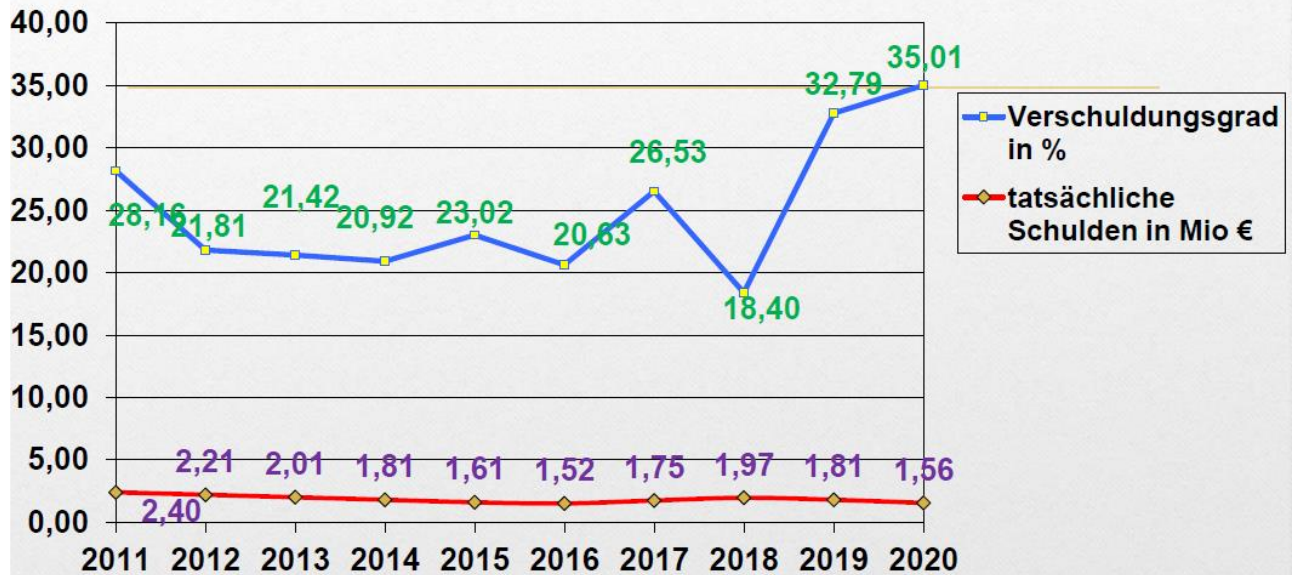
VERMÖGENSHAUHALT (Bilanz)

AKTIVA		Endbestand 31.12.2020
A.	Langfristiges Vermögen	32.741.714,07
B.	Kurzfristiges Vermögen	894.078,77
Summe AKTIVA		33.635.792,84
PASSIVA		Endbestand 31.12.2020
C.	Nettovermögen (Ausgleichsposten) EB, HH Rücklagen	28.480.156,49
	- kumuliertes Nettoergebnis	-99.552,97
D.	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	2.745.083,02
E.	Langfristige Fremdmittel (Schulden)	2.132.701,29
F.	Kurzfristige Fremdmittel (kurz. Verbindl. u. Rückst.)	277.852,04
Summe PASSIVA		33.635.792,84

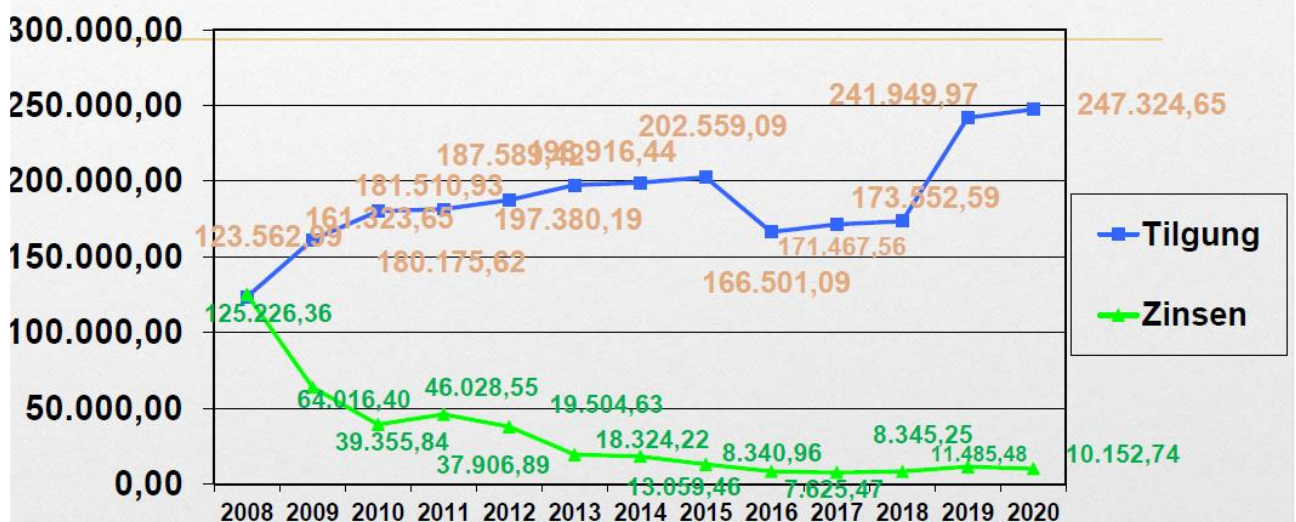
Jahresergebnisse Saldo 5 im Vergleich



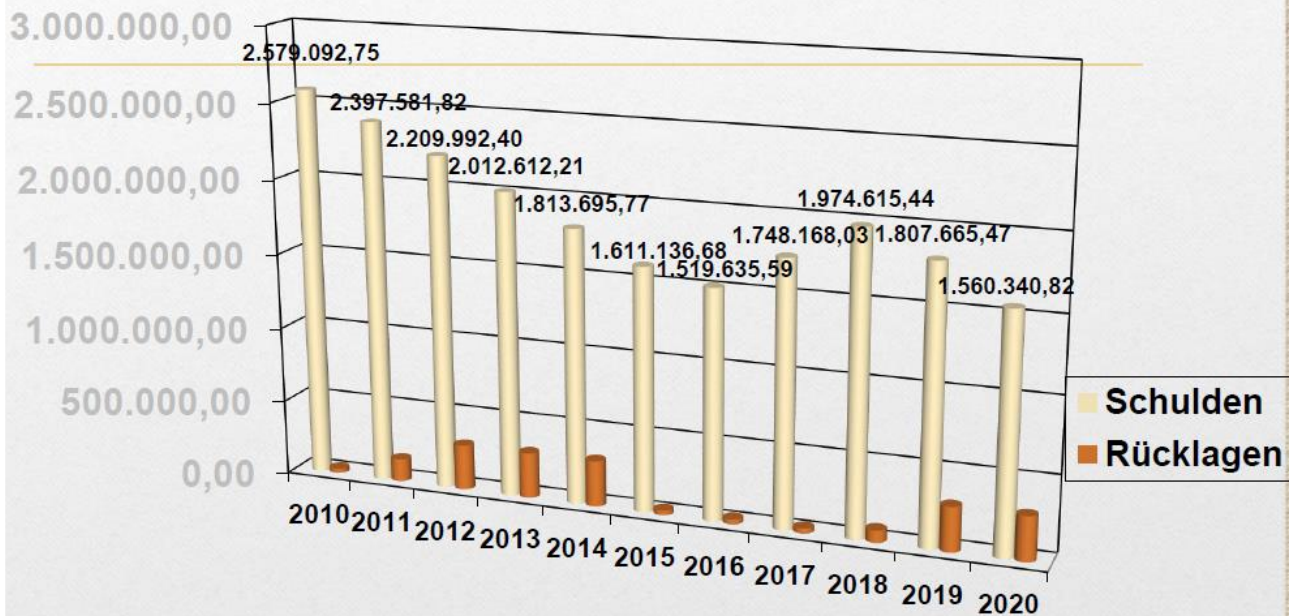
Ermittlung der Finanzlage



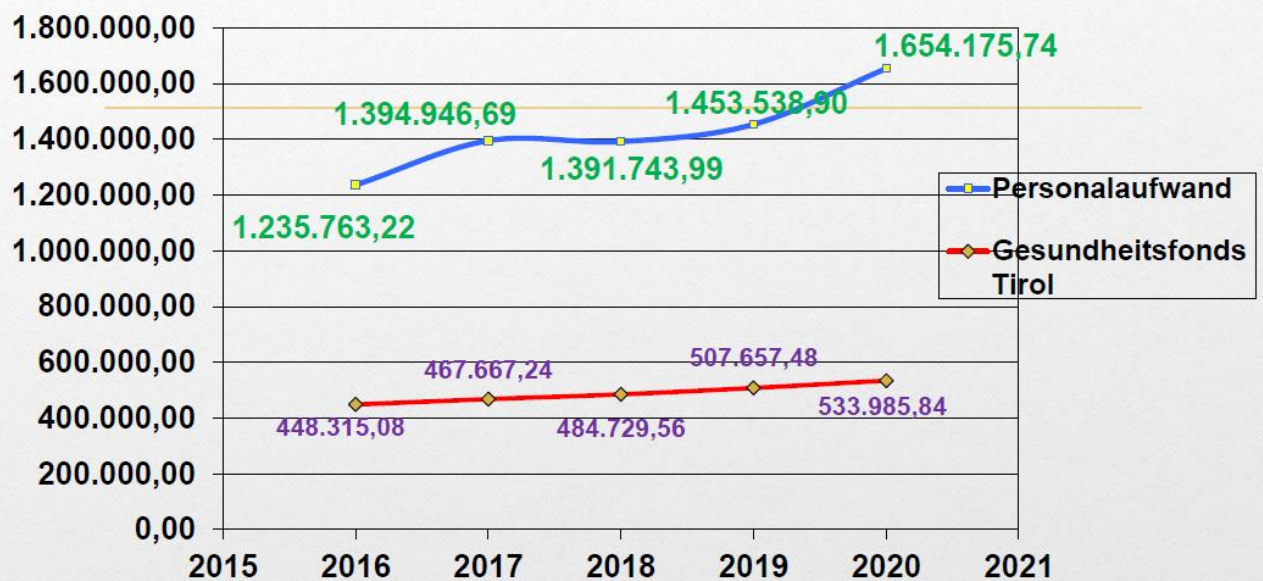
Schulden Tilgung, Zinsen



Schulden im Vergleich



Diverse Vergleiche



	AKTIVA					Endbestand 31.12.2020
A.	Langfristiges Vermögen					32.741.714,07
B.	Kurzfristiges Vermögen					894.078,77
Summe AKTIVA						33.635.792,84
	PASSIVA					Endbestand 31.12.2020
C.	Nettovermögen (Ausgleichsposten) EB, HH Rücklagen					28.480.156,49
	- kumuliertes Nettoergebnis					-99.552,97
D.	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)					2.745.083,02
E.	Langfristige Fremdmittel (Schulden)					2.132.701,29
F.	Kurzfristige Fremdmittel (kurz. Verbindl. u. Rückst.)					277.852,04
Summe PASSIVA						33.635.792,84

Für GR Klaus Plangger ist der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020 nachvollziehbar.

Auf Frage EMG Peter Gschwentner:

Die Bewertungen nach der VRV sind vorgegeben und regional angepasst.

Gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 übernimmt die Vizebürgermeisterin den Vorsitz im Gemeinderat. Der Bürgermeister ist gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlässt den Raum.

Beschluss:

Die vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird in Abwesenheit des Bürgermeisters mit 12 Ja- und 2 Nein-Stimmen gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 genehmigt und dem Bürgermeister wird einstimmig gemäß § 108 Abs. 3 TGO 2001 die Entlastung erteilt.

Anmerkung:

Gemäß § 45 Abs. 2 2. Satz TGO 2001 gilt die Stimmenthaltung der Gemeinderatsfraktion PUB als Ablehnung.

5. Kenntnisnahme Kassenprüfungsniederschrift 1/2021

GV Josef Auer trägt die Kassenprüfungsniederschrift 1/2021 vom 25.03.2021 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 1/2021 vom 25.03.2021 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und die Überschreitungen werden einstimmig genehmigt.

6. Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betreffend den Neubau der 110 kV-Leitung

Der Bgm. trägt nachstehende Präsentation vor:

DB Zusicherungsvertrag

Das Gesamtprojekt

1. Abschnitt – 340 lfm

Kirchbichl – Breitenbach (Ost) bereits 2019 gebaut

2. Abschnitt – 2021

Schönau – Schindler

6.800 lfm / 29 Masten

Schindler – Hueb / Pauling

1.750 lfm / 12 Masten

3. Abschnitt

Schindler – VW Kramsach

Hueb / Pauling – Sandoz

Knapp 10 km Breitenbacher Gemeindegebiet – 41 Masten

Orthofoto:

➔ gesamtes Gemeindegebiet

Gemeindeeigentum

ist wie folgt betroffen:

- 737 lfm Überspannungen
- einige Wegüberspannungen
- 4 Maststandpunkte nur Wald (WW) M59 / M60n / M 61n / M 62n

Verhandlungsposition:

- Gemeinde ist Mitglied der IG
- Gemeinde hat IG mit € 15.000,- unterstützt

Abwägung öffentliches Interesse geht von Verlegung aus.

Umsetzung Abschnitt 2:

- Fällungen laufen bereits
- Nach Ostern Fällungen und Mastrodungen
- 2021 Fertigstellung
- 2022 Fertigstellung (Abtragung Altleitung)

➔ Mit dieser Abtragung werden Bauplätze erst bebaubar und die Leitung verschwindet aus dem Siedlungsgebiet.

Erfolgter Forstwegbau

Errichtung: 100 % TIWAG

Erhaltung: Weggemeinschaft

Steinerwandweg

- ➔ 14 Mitglieder
- ➔ 1.200 lfm
- ➔ 25 ha FN (SW) erschlossen

Hartl-Durchschlagweg

- ➔ 12 Mitglieder
- ➔ 490 lfm
- ➔ 5ha FN (WW) erschlossen

Zusätzlich mehrere Weggemeinschaften betroffen

Die Entschädigung für die Gemeinde Breitenbach:

- Entschädigung nach IG Systematik € 72.227,-
- davon € 2.166,- für 4 Masten (€ 541,- / Mast)
- Unterstützung durch Politik:
 - ➔ Mastentschädigung Wald zu niedrig
 - ➔ Verlegung Leitungsachse beim „Fasserbauern“
- Neue VE mit Chefetage der TIWAG:
 - ➔ Einmalig ca. € 500,- für 1 Masten ist nicht akzeptabel.
 - ➔ Entschädigung für Masten im Wald wird mit fixen Faktoren - ausgehend von Entschädigung für LW (LLK VE) - abgeleitet.

Vereinfacht:

- Basis: € 10.000,- / Mast
- WW: $1/3 = € 3.300,-$ / Mast
- SW: $1/6 = € 1.660,-$ / Mast
- also Gemeinde Breitenbach:

vorher € 541,-

nachher € 3.300,- = 6-fache!

- gilt für alle Masten im Wald
der Abschnitte 1, 2, 3 !!!
- Das heißt absolut:

bisher	€ 72.227,-
dazu ca.	<u>€ 12.000,-</u>
gesamt	€ 84.227,-

- ✓ keine MwSt.!
- ✓ keine pauschale Abzugsteuer für Gemeinde!

Gesamtbetrachtung:

- IG hat sehr gut verhandelt.

- Die Entschädigung für die Masten lt. SV inakzeptabel.
- Die Verlegung ist insgesamt positiv für die Gemeinde.
- Leider bei Alt- und Neuleitung völlig andere GE betroffen.
- Die TIWAG hätte auch die Bestandsleitung erneuern können – 25 bis 30 Mio. statt 40 Mio. Baukosten.
- Die TIWAG verkabelt in 4 Bereichen die 25/30 kV-Leitung und entfernt 55 Masten und mehrere Trafostationen.
- Bürgermeister empfiehlt die Vertragsannahme.
- Die IG empfiehlt per Brief ebenfalls die Vertragsannahme.

GV Josef Schwaiger ist mit dem vorgelegten Vertrag zufrieden. Mehr Geld für die Grundeigentümer gibt es nicht.

Auf Frage EMG Peter Gschwentner: Eine jährliche Entschädigung ist nicht möglich.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zu genehmigen und zu unterfertigen:

Dienstbarkeitszusicherungsvertrag

abgeschlossen zwischen

1. **Gemeinde Breitenbach am Inn,**
6252 Breitenbach am Inn, Dorf 94,

als Eigentümer der Einlagezahl 22,
2. **Öffentliches Gut (Wege und Plätze)**
vertreten durch: Gemeinde Breitenbach am Inn,
6252 Breitenbach am Inn, Dorf 94,

als Eigentümer der Einlagezahl 95,

jeweils Grundbuch 83104 Breitenbach,

im Folgenden kurz "Grundeigentümer" genannt, einerseits

und

der **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b),**
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, andererseits.

Präambel

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH hat bei der Tiroler Landesregierung im Auftrag der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG um die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für den ersatzweisen Neubau einer 110-kV-Leitung angesucht.

Die Vorprüfung gemäß § 4 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 hat ergeben, dass das geplante Vorhaben den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

Der Grundeigentümer hat im Prüfverfahren nach §§ 6 und 7 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 als auch gegen die zwangsweise Einräumung von Leitungsrechten nach § 10 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969 Einwendungen erhoben.

Aufgrund des Vorliegens der behördlichen Bau- und Betriebsbewilligung (Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 03.04.2018, Zl. IIIa1-E-32.201/71-2018) für die projektierte Anlage schließen die Vertragsparteien den vorliegenden Vertrag zur Vermeidung der zwangsweisen behördlichen Einräumung der notwendigen Leitungsrechte zum Bau und Betrieb der bewilligten Anlage.

I.

Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

- a) Das Recht der Führung, Benützung und Erhaltung einer Starkstromfreileitung zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebs-

spannung von 123.000 Volt samt Zubehör sowie von im Blitzseil oder in einem Phasen-seil mitgeführten Leitungen zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör auf den Grundstücken 2749/1, 2753, 5420, 5702, 5442, 5449, 5477, 5526/1, 5880 und 5884.

Das eingeräumte Recht der Führung, Benützung und Erhaltung einer Starkstromfreileitung zur Übertragung elektrischer Energie ist dabei ausdrücklich auf den bescheidmäßigen Betrieb der Anlage und den gesetzlichen Zweck des Tiroler Starkstromwegegesetzes eingeschränkt.

Das eingeräumte Recht zur Mitführung von Leitungen zur Übertragung von Nachrichten wird der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gewährt. Eine Weitergabe dieses Rechtes an Dritte ist im Rahmen der Bestimmungen des § 8 Telekommunikationsgesetz (bzw. der allfälligen Nachfolgebestimmung) gestattet. Die Rechtseinräumung der Datenübertragung beschränkt sich auf die leitungsgebundene Datenübertragung (nicht z.B. Funkübertragung oder dgl.).

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, nach Verständigung des Grundeigentümers die vertragsgegenständlichen Leitungen gemäß Dienstbarkeitsplan zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, instand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß die Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugerät an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird im Rahmen der Dienstbarkeit berechtigt, innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens erstmalig den bestehenden Baum- und Strauchwuchs und auf Bestandsdauer alle leitungsgefährdenden Bäume, Sträucher und sonstige Boden- und Pflanzenhindernisse im notwendigen Ausmaß auf eigene Kosten zu entfernen, wobei anfallendes Material dem Grundeigentümer verbleibt oder auf Wunsch des Grundeigentümers von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kostenlos entsorgt wird.

Entscheidet sich der Grundeigentümer für den Einbehalt anfallenden Materials, ist dieses im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG mindestens zwischenlagerfähig auszuformen und an dem, dem Schlägerungsort nächstgelegenen Holzbringungsweg für die Verwendung durch den Grundeigentümer bereit zu halten.

Der Grundeigentümer erklärt sich bereit, innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG beeinträchtigen oder gefährden könnte und deshalb jede Änderung des derzeitigen Zustandes des beanspruchten Grundstreifens erst nach Rücksprache beim jeweiligen Netzbetreiber (TINETZ-Tiroler Netze GmbH) vorzunehmen. Vom Grundeigentümer beantragte Änderungen des derzeitigen Zustandes des beanspruchten Grundstreifens sind seitens der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG nur aus wichtigem Grund zu versagen, wobei als Prüfmaßstab ausschließlich der vorschriftsmäßige Betrieb (Erhaltung) des betreffenden Leitungsabschnittes dient.

- b) Das Recht, auf den im Dienstbarkeitsplan mit roten Kreisen gekennzeichneten Stellen zwei Masten auf Grundstück 2749/1 und zwei Masten auf Grundstück 2753 samt Zubehör (insbesondere Erdungsbänder und Leiterbefestigungen) nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, instand zu halten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu die von den Leitungsdienstbarkeiten betroffenen Grundstücke 2749/1 und 2753 durch die hiezu bestellten Personen zu betreten, zu befahren und das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material

und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Bei allen Arbeiten ist auf das Nutzungsinteresse des Grundeigentümers bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist, mit Ausnahme von Gefahr im Verzug, hinsichtlich des örtlichen und zeitlichen Umfanges der Inanspruchnahme das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen. Durch die Berücksichtigung der Nutzungsinteressen dürfen die jeweiligen Arbeiten jedoch (insbesondere im Hinblick auf die seitens der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ohnedies gem. Punkt II. dieses Vertrages geschuldete Entschädigung) nicht wesentlich behindert bzw. verzögert werden.

Die Rechtseinräumung erfolgt auf bestimmte Dauer und endet mit dem Zeitpunkt in dem der Dienstbarkeitsberechtigte einen ersatzweisen Neubau in Betrieb nimmt. Abänderungen der eingeräumten Dienstbarkeiten, die eine höhere physische Belastung des Grundeigentümers bedingen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Bei durchgehender Unterbrechung des Betriebes der gegenständlichen Freileitung von mehr als drei Jahren erlischt die durch diesen Vertrag eingeräumte Dienstbarkeit. In diesem Fall hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die gegenständliche Anlage über eigenen Auftrag und auf eigene Kosten zu entfernen sowie die beanspruchten Flächen allenfalls gemäß behördlicher Vorschriften zu rekultivieren.

II.

Die bei Ausübung dieser vertragsgegenständlichen Rechte (z. B. bei Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) entstehenden (Flur-)Schäden hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zu beheben oder auf Wunsch des Grundeigentümers angemessen zu entschädigen, worüber im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist. Mangels Einigung in Güte über die Höhe der Entschädigung ist diese durch einen durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG auf eigene Kosten zu bestellenden qualifizierten und zertifizierten Sachverständigen zu bestimmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Festlegung der Entschädigungshöhe durch den Sachverständigen als endgültig anzuerkennen. Mangels Einigung über die Person des Sachverständigen ist diese über Anfrage einer Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck zu bestimmen.

III.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jedoch derjenige, der eine solche in Anspruch nimmt. Die Ausstellung von Freistellungs- und Löschungserklärungen hinsichtlich Grundstücksteilen, die von den Dienstbarkeiten nicht berührt sind, erfolgt kostenlos durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

IV.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat für die Einräumung der in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechte dem Grundeigentümer der Einlagezahl 22 und 95 gemäß Beilage .A/ (Entschädigungsberechnung), welche einen integralen Bestandteil dieses Dienstbarkeitszusicherungsvertrages bildet, den Gesamtbetrag von **€ 72.227,46** (in Worten: Euro zweiundsiebzigtausendzweihundertsiebenundzwanzigkommasechsvierzig) zu bezahlen.

Für den Fall einer beabsichtigten, über den vertraglichen Zweck hinausgehenden Verwendung der Leitungsanlage ist mit dem Grundeigentümer eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Für die vereinbarte (Gesamt-)Entschädigung wird Wertbeständigkeit auf der Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Index VPI 2015 mit dem Datum der einseitigen Vertragsunterfertigung durch den Grundeigentümer als Stichtag vereinbart.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat die Höhe der Entschädigung auf Basis der durchgeführten Erhebungen nach bestem Wissen und Gewissen errechnet. Sollte sich nach Abschluss dieses Vertrages dennoch ergeben, dass die Berechnungsgrundlagen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen bzw., dass eine Berechnung selbst fehlerhaft sein sollte, wird die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG dem Grundeigentümer eine etwaige Differenz zum richtig berechneten Entschädigungsbetrag selbstverständlich nachzahlen.

V.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG noch vorzulegenden verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag rechtsgültig zu unterfertigen. Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag hat sich dabei mit Ausnahme der unter IV. zitierten Entschädigungsberechnung, welche dem verbücherungsfähigen Vertrag nicht beigezeichnet wird, sondern auf welche dort lediglich verwiesen wird, an die Bedingungen des vorliegenden Vertrages zu halten. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein.

Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Abtretung der vertraglich belasteten Grundfläche vor Verbücherung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verpflichtet sich der Grundeigentümer, diesen Vertrag den Rechtsnachfolgern zu überbinden, widrigenfalls der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gegenüber dem Grundeigentümer Regressansprüche zustehen.

VI.

Sollte mit den Bauarbeiten an der gegenständlichen Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab einseitiger Unterfertigung dieses Vertrages durch den Grundeigentümer begonnen werden, gilt mit dem Ablauf dieser Frist der Vertrag als einvernehmlich gelöst. In diesem Fall hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG mit Ausnahme der aus dem Titel der Mühewaltung bzw. der Rechtseinräumung geleisteten Zahlungen (siehe Beilage .A) kein Entgelt zu leisten.

VII.

Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages aus dem Titel des Irrtums.

Die Vertragsparteien erklären, dass es keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag gibt. Gültigkeit hat nur das schriftlich Dargelegte. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Sollte die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Zuge des gegenständlichen Bauvorhabens mit einem Grundeigentümer höhere Entschädigungen vereinbaren, als dies auf Basis der Entschädigungsätze, welche dieser Vereinbarung zugrunde liegen, der Fall wäre, wird die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG diese entsprechend höhere Entschädigungen nachträglich auch dem Grundeigentümer ausbezahlen (Meistbegünstigung). Insbesondere gilt dies, falls im

Laufe des gegenständlichen Projektes die zur Berechnung der Entschädigung angewandten Methoden und Parameter abgeändert werden sollten.

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die allenfalls ungültige Bestimmung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem Zweck der früheren Vertragsbestimmung am ehesten entspricht.

Soweit in diesem Vertrag im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist, sind auf die Dienstbarkeitseinräumung die Bestimmungen des ABGB anzuwenden.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass - auch über nur einseitiges Ansuchen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG -

im **Grundbuch 83104 Breitenbach** die Einverleibung

- a) der Dienstbarkeit der Führung, Benützung und Erhaltung einer Starkstromfreileitung sowie von Leitungen zur Übertragung von Nachrichten in

EZ 22 auf Gst 2749/1, 2753

EZ 95 auf Gst 5420, 5702, 5442, 5449, 5477, 5526/1, 5880 und 5884

gemäß Punkt I. a) dieses Vertrages

- b) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung von zwei Masten in

EZ 22 auf Gst 2749/1

gemäß Punkt I. b) dieses Vertrages

- c) der Dienstbarkeit der Errichtung, Benützung und Erhaltung von zwei Masten in

EZ 22 auf Gst 2753

gemäß Punkt I. b) dieses Vertrages

zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b) bewilligt werde.

IX.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verwahrt wird. Der Grundeigentümer erhält eine Vertragskopie ausgefolgt.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes. Detaillierte Informationen über die Verarbeitung von Daten sind im TIWAG-Informationsblatt Datenschutz unter www.tiwag.at/datenschutz ersichtlich. Auf Anfrage sendet die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG das Informationsblatt gerne zu.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit der TINETZ-Tiroler Netze GmbH betreffend die Benützung von Gemeindestrassen und Gemeindewege im Zuge vom Bau der 110 kV-Leitung

Der Bgm. informiert die Anwesenden über den Sachverhalt.

VE TINETZ / Wegbenützung

1. Bauabschnitt:

- € 8.546,33
- Gemeindeweg Landesstraße bis Schönau = 2.197 lfm

2. Bauabschnitt:

- € 61.625,- (4,25 / lfm)
- mehrere Gemeindewege und Gemeindestraßen = 14.500 lfm

Vorherige Beweissicherung:

wird mit TIWAG und Gemeinde durchgeführt
(inkl. Moosbachweg)

Gemeinde erhält von TIWAG 2021:

- DB Vertrag € 84.000,-
 - VE Wege € 62.000,-
- € 146.000,-**

➔ sollte für Verbesserung der Infrastruktur (Wegerhaltung) verwendet werden.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen und zu unterfertigen:

**110-kV-Leitung Kramsach – Kirchbichl
Bauabschnitt 2
Außerordentliche Benützung des
Öffentlichen Gutes „Wege“
Katastralgemeinde Breitenbach am Inn
GEGENBRIEF**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beziehen uns auf die Besprechung mit Ihnen und unserem Herrn Dipl.-Ing. (FH) Johannes Geisler vom 16.03.2021 und halten das Besprechungsergebnis wie folgt fest:

Im Zuge des geplanten Neubaus des zweiten Abschnittes der 110-kV-Leitung Kramsach-Kirchbichl ist es notwendig, Öffentliches Gut „Wege“ in der Verwaltung der Gemeinde Breitenbach am Inn für die Errichtung der neuen Anlagen mit den erforderlichen Baufahrzeugen und Baugeräten im außerordentlichen Ausmaß zu benützen.

Die gesamte von diesem Bauabschnitt betroffene Weglänge in der Gemeinde Breitenbach am Inn beträgt ca. 14.500 lfm.

Für die außerordentliche Benützung der Gemeindewege verpflichtet sich die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG der Gemeinde Breitenbach am Inn den einmaligen Pauschalbetrag von EUR 61.625,00 (entspricht EUR 4,25 je Laufmeter) zu bezahlen. Dieser Pauschalbetrag wird binnen 14 Tagen ab Unterfertigung des gegenständlichen Gegenbriefes durch die Gemeinde Breitenbach am Inn auf eine durch diese noch bekanntzugebende Bankverbindung zur Zahlung fällig.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde Breitenbach am Inn eventuelle Tonnagebeschränkungen für die Bauarbeiten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG aufzuheben und in diesem Zusammenhang allenfalls erforderliche straßenpolizeiliche Verordnungen zu erlassen, soweit diese in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Die in Ausübung der vorstehenden Rechte verursachten Schäden, sind von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ohne Verzug zu beheben bzw. auf Wunsch der Gemeinde Breitenbach am Inn angemessen zu entschädigen, worüber im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist. Zu diesem Zweck ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung an den zu benutzenden Wegen durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG mit einem Vertreter der Gemeinde durchzuführen.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verpflichtet sich, durch die Bauarbeiten möglicherweise eintretende Einschränkungen in der Benutzbarkeit der gegenständlichen Wege auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken.

Sollten die bestehenden Wege nicht den betrieblichen Anforderungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG entsprechen, wird diese berechtigt, die Wege in Rücksprache mit der Gemeinde Breitenbach am Inn entsprechend zu verbessern.

Sitz der Gesellschaft: Innsbruck, Firmenbuchgericht Innsbruck, FN 44133b,
UID: ATU31727904, www.tiwag.at



Datum: 23.03.2021
Empfänger: Gemeinde Breitenbach
Dorf 94 6252 Breitenbach
Betreff: 110-kV-Leitung Kramsach - Kirchbichl (Projekt)
außerordentliche Wegbenützung Öffentliches
Gut „Wege“

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck



Mit Erfüllung dieser Vereinbarung durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gelten sämtliche sich aus der gegenständlichen Inanspruchnahme der Gemeindewege ergebende Ansprüche der Gemeinde Breitenbach am Inn, insbesondere im Sinne des Tiroler Straßengesetzes, als abgegolten.

Für die zukünftige Instandhaltung/Wartung der Leitung ist es notwendig, die angeführten Wege zu befahren. Hierfür wird keine weitere Entschädigungszahlung seitens der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG fällig.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen oder steuerlichen Beratung trägt derjenige, der eine solche in Anspruch nimmt. Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Abtretung der vertraglich belasteten Grundflächen verpflichtet sich die Gemeinde, diese Vereinbarung ihren Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Die Vertragsteile erklären, dass diese Vereinbarung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht und eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder wegen Irrtums nicht stattfindet.

Die gegenständlichen Rechte dürfen auch von hierzu bestellten Personen ausgeübt werden.

Zum Zeichen des Einverständnisses ersuchen wir um Unterfertigung und Retournierung des beigeschlossenen Gegenbriefes durch die Gemeinde Breitenbach am Inn.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche von Gst. 5337/1, KG Breitenbach, an Frau Mag. Mag. Lydia Hosp-Pletzer

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass Frau Mag. Mag. Lydia Hosp-Pletzer gerne eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 41 m² von Gst. 5337/1, KG Breitenbach, kaufen möchte. Der lange, schmale Grundstreifen ist für die Gemeinde Breitenbach am Inn entbehrlich.

Für den Bgm. wäre ein Preis von EUR 100,-/m² angemessen.

Es wird angeregt, einen Grundtausch mit dem Parkplatz (wo sich die Telefonzelle befand) durchzuführen.

GR Peter Hohlrieder möchte die gegenständlichen 41 m² nicht verkaufen, sondern behalten.

Exkurs:

Für den Gehweg „Krummer“ gibt es einen Gemeinderatsbeschluss, dass das Gatter nicht versperrt werden darf und der Weg begehbar bleiben muss.

Für die Errichtung vom Gehweg „Krummer“ ist weder ein Gemeinderatsbeschluss noch eine schriftliche Zustimmung vom Wasserbauamt erforderlich.

Manche Gemeinderäte wünschen sich eine Vertagung der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt.

GR Klaus Plangger plädiert aber für eine heutige Abstimmung.

Beschluss:

Mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen (GR Peter Hohlrieder) wird beschlossen, Frau Mag. Mag. Hosp-Pletzer eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 41 m² aus Gst. 5337/1, KG Breitenbach, zum Preis von EUR 100,-/m² zu verkaufen.

Wegen eines Grundtausches wird noch ein Gespräch geführt.

Anmerkung:

Gemäß § 45 Abs. 2 2. Satz TGO 2001 ist die Stimmenthaltung von GR Peter Hohlrieder als Ablehnung zu werten.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines Vertreters der Gemeinde Breitenbach am Inn in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes UUI

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass der Gemeinde Breitenbach die Entsendung eines Vertreters in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal zusteht.

Diese Entsendung gilt für die jeweilige Gemeinderatsperiode.

Es wird vorgeschlagen, Bgm. LAbg. Ing. Alois Margreiter als Vertreter der Gemeinde Breitenbach zu entsenden.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, Bgm. LAbg. Ing. Alois Margreiter in die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal zu entsenden.

Anmerkung:

Gemäß § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 war der Bgm befangen und somit von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

10. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Ortsbauernobmann Adolf Moser betreffend die Übernahme der Kosten für 30 Hinweistafeln für Hundehalter

Der Bgm. trägt das Ansuchen vor.

Die gegenständlichen Tafeln sollen zur Sensibilisierung der Hundehalter beitragen und werden von den Landwirten aufgestellt werden.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Kosten in der Höhe von EUR 435,- für 30 Hinweistafeln für Hundehalter aus Gemeindemitteln zu übernehmen.

11. Personalangelegenheiten

Anmerkung:

Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf gem. § 46 Abs. 3 TGO 2001 die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

11 a) Karenzstelle Pädagoge / Pädagogin

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, Frau Michaela Gratt, Müllnerweg 9, 6322 Kirchbichl, als teilzeitbeschäftigte Kindergartenpädagogin mit einer Wochendienstzeit von 25 Kinderbetreuungsstunden ehestmöglich zu beschäftigen. Die Anstellung erfolgt als Karenzvertretung bis voraussichtlich Ende Kindergartenjahr 2022/2023 nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes im Entlohnungsschema für pädagogische Fachkräfte in ki 2.

Anmerkung:

Frau Michaela Gratt hat die Stelle nicht angenommen. Ebenso wenig war Frau Gabriele Faller bereit, die Stelle anzunehmen.

11 b) Karenzstelle (Vollzeit) Pädagoge / Pädagogin

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, Frau Sandra Kappel, Marktstraße 17/1, 6230 Brixlegg, als vollbeschäftigte Kindergartenpädagogin ehestmöglich zu beschäftigen. Die Anstellung erfolgt als Karenzvertretung bis voraussichtlich Ende Kindergartenjahr 2022/2023 nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes im Entlohnungsschema für pädagogische Fachkräfte in ki 1.

11 c) Kindergartenleitung

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Kindergartenpädagogin Stephanie Sappl mit der Kindergartenleitung während der Karenz der Kindergartenleiterin Katharina Gschwentner zu betrauen.

11 d) Zusätzliche Hortpädagogin

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, einen teilzeitbeschäftigten Hortpädagogen / eine teilzeitbeschäftigte Hortpädagogin mit einer Wochendienstzeit von 30 Kinderbetreuungsstunden ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 auszuschreiben.
Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes im Entlohnungsschema für pädagogische Fachkräfte in ki 1.

11 e) Ausschreibung Bauhofmitarbeiter/in

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, ein Gespräch mit Bauhofleiter Walter Gschwentner zu führen, ob ein Wechsel von Christoph Sappl in den Bauhof Sinn macht. Dann formuliert der Bgm. gemeinsam mit dem Amtsleiter die Ausschreibung für den neuen Bauhofmitarbeiter / die neue Bauhofmitarbeiterin.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Auf Frage GR Klaus Plangger: Die Asphaltierung im Bereich „Weber“ ist für heuer geplant.

Das neue Feuerwehrfahrzeug LFBA wird am 15.04.2021 eintreffen.

In der Pfarrsiedlung ist für heuer ebenfalls eine Asphaltierung geplant.

GR Peter Hohlrieder informiert die Anwesenden, dass am Abend die VVT Busse oft zu früh fahren. Solche Missstände sollen unverzüglich im Gemeindeamt gemeldet werden.

Er regt an, CORONA-Informationen für die Bürger auf die Homepage der Gemeinde zu geben.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 24 Seiten und 3 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang.

Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates